Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12a wie folgt gefasst:

   „§ 12a Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung“.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Informationsweiterverwendungsgesetzes“ durch das Wort „Datennutzungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 12a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 12a

   Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Behörden des Bundes mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften stellen unbearbeitete maschinenlesbare Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet. Satz 1 gilt nicht für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen wurden.“

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.

   bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung,

   a) die der Fehlerbereinigung dient oder

   b) die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre, und“.

   cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

„5. bei Personenbezug derart umgewandelt wurden, dass

a) sie sich nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder

b) die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „oder“ durch und ein Komma ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. es sich um Daten handelt, die zu Forschungszwecken erhoben wurden und bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden; die Möglichkeit der freiwilligen Bereitstellung dazugehöriger Metadaten über das nationale Metadatenportal GovData bleibt davon unberührt, oder“.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Daten unter das Bankgeheimnis fallen.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen Datensätze, die personenbezogene Daten enthalten, nicht bereitgestellt werden.“

f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sind abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist. Der für die freiwillige Teilnahme an einer Forschungsmaßnahme festgelegte Zweck gilt unbeschadet hiervon fort.“

g) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind mit Metadaten zu versehen. Diese Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.“

h) In den Absätzen 7 und 8 werden jeweils die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.

i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Jede Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung mit mehr als 50 Beschäftigten mit Ausnahme der in § 3 Nummer 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen sowie von Hauptzollämtern oder vergleichbaren örtlichen Bundesbehörden benennt einen Open-Data-Koordinator oder eine Open-Data-Koordinatorin. Der Koordinator oder die Koordinatorin wirkt in der Funktion als zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin der jeweiligen Behörde auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten seiner oder ihrer Behörde hin. Die Möglichkeit der freiwilligen Benennung entsprechender Open-Data-Koordinatoren oder Open-Data-Koordinatorinnen in den übrigen Behörden der Bundesverwaltung bleibt davon unberührt.“

j) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

k) Im neuen Absatz 11 werden die Wörter „der unmittelbaren Bundesverwaltung“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.

l) Folgender Absatz 12 wird eingefügt:

„(12) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zum Bereitstellungsprozess der Daten nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Regelung in § 12a Absatz 4 Satz 3 stellen Behörden des Bundes Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, spätestens 36 Monate nach dem [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit.“

Artikel 2

Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

(Datennutzungsgesetz – DNG)

§ 1

Grundsatz der offenen Daten

(1) Daten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sollen, soweit möglich und sinnvoll, nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden.

(2) Eine Bereitstellungspflicht oder ein Anspruch auf Zugang zu Daten wird mit diesem Gesetz nicht begründet.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Daten von Datenbereitstellern nach Absatz 2, die

1. aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang bereitgestellt werden,
2. aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt werden oder
3. freiwillig bereitgestellt werden.

(2) Datenbereitsteller im Sinne dieses Gesetzes sind

1. öffentliche Stellen;
2. öffentliche Unternehmen, die auf den Gebieten der Wasserversorgung, Energieversorgung und des Verkehrs tätig sind;
3. in Bezug auf Forschungsdaten, die öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Repositorium öffentlich bereitgestellt wurden:

   a) Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Forschungsfördereinrichtungen,

   b) Forschende, wenn die Forschungsdaten nicht bereits durch andere durch dieses Gesetz verpflichtete Datenbereitsteller bereitgestellt wurden;

   dies gilt nicht, soweit berechtigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten oder bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum entgegenstehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Daten,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) die nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, wobei eine Einschränkung auch vorliegt, wenn der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses besteht; nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind Daten insbesondere,

aa) soweit der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht,

bb) soweit der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,

cc) soweit der Schutz der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit entgegensteht,

dd) soweit die Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen entgegensteht oder

ee) soweit die statistische Geheimhaltung entgegensteht,

b) die geistiges Eigentum Dritter betreffen,

c) die nach den Vorschriften des Bundes oder der Länder über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen zugänglich sind und uneingeschränkt, kostenlos, maschinenlesbar und über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle nutzbar sind oder

d) deren Bereitstellung nicht unter den durch Rechtsvorschrift festgelegten öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle fällt;

2. Daten öffentlicher Unternehmen,

a) die nicht im Rahmen der Tätigkeit als öffentliches Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 2 erstellt wurden;

b) die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen und daher gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1829 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 27) geändert worden ist, nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe unterliegen und deren Nutzung zu einem Wettbewerbsnachteil führt;

3. Logos, Wappen und Insignien;

4. Daten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen;

5. Daten von kulturellen Einrichtungen, außer Bibliotheken, Museen und Archiven; Absatz 2 Nummer 3 findet auf Bibliotheken, Museen und Archive keine Anwendung;

6. Daten von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter; bei allen sonstigen Bildungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nicht für Daten, die keine Forschungsdaten sind.

(4) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Anforderungen an die Bereitstellung und Nutzung der Daten von Datenbereitstellern aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b des Urheberrechtsgesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind öffentliche Stellen

a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum Zeitaufwand liegen auf Basis von qualitativen Aussagen Angaben für die Prüfung eines Datensatzes (37,5 Minuten) und für dessen Veröffentlichung (20 Minuten) vor (insgesamt: 57,5 Minuten). Damit liegen die ausgewerteten Zeitaufwände höher als ursprünglich angesetzt (ca. + 30 Minuten/Fall). Destatis kann diese Zeitwerte allerdings nicht verifizieren. Mangels anderer Informationen werden diese 57,5 Minuten übernommen, wodurch die Kosten für die Veröffentlichung eines einzelnen Datensatzes bei **41,59 EUR** liegen (Lohnsatz gD Bund: 43,40 EUR/Std.)[2]. Die Kosten liegen somit etwa doppelt so hoch wie prognostiziert.

Nach der Evaluationsbefragung haben Behörden bisher mehrheitlich statt der erwarteten 50 - 100 Datensätze im Median **30 Datensätze** seit Inkrafttreten des Open-Data-Gesetzes veröffentlicht. Lediglich 6% der Befragten haben bisher 50 - 100 Veröffentlichungen erreicht. 8% geben an, dass es mehr als 100 gewesen seien. Demnach haben etwa 14% der an der Befragung teilnehmenden Behörden das ursprünglich prognostizierte Quorum erreicht bzw. übererfüllt. Wie die Veröffentlichungspraxis der nichtteilnehmenden Behörden aussieht, ist nicht bekannt. Die Teilnehmerschaft ist insofern verzerrt, weil einzelne Geschäftsbereiche zum Teil ganz die Mitwirkung an der Befragung verweigerten und im Wesentlichen Antworten aus einigen wenigen Geschäftsbereichen vorliegen. Unter Berücksichtigung, dass von den nicht an der Befragung teilgenommenen Behörden viele noch keine Daten veröffentlicht haben, dürften nach den Erkenntnissen der Befragung nicht einmal 10% regelmäßig Rohdaten an GovData liefern.

Damit liegt aktuell der Erfüllungsaufwand ungefähr in einer Höhe von 112.000 EUR.

Berechnung (Ist-Aufwand):

Anzahl potenziell betroffener Behörden: 180

Anzahl tatsächlich datenliefernder Behörden: 90

Anzahl veröffentlichter Datensätze pro Behörde pro Jahr: 30 (insgesamt: 2.700)

Aufwand pro Datensatz: 57,5 Minuten bzw. 41,59 Euro

Rechenweg: 90 * 30 * 41,59 = 112.298 Euro

Laufender Erfüllungsaufwand (Soll-Stand)

Da seit der Erhebung des Umsetzungsstandes ca. 15 Monate vergangen sind und sich ein größerer Teil der Behörden (noch) nicht auf den Weg gemacht hatte, wird im Folgenden der Soll-Erfüllungsaufwand berechnet. Dieser beziffert den Aufwand, den die Behörden haben müssten, wenn diese den Anforderungen des 1. Open-Data-Gesetzes in der Zwischenzeit im ursprünglich geschätzten Umfang nachkämen. Danach hätten die Behörden für die Verfügbarmachung von offenen Daten einen laufenden Aufwand von 561.000 EUR.

Berechnung (Soll-Aufwand):

Anzahl tatsächlich datenliefernder Behörden: 180

Anzahl veröffentlichter Datensätze pro Behörde pro Jahr: 75 (insgesamt: 13.500)

Aufwand pro Datensatz: 57,5 Minuten bzw. 41,59 Euro

Rechenweg: 180 * 75 * 41,59 = 561.465 Euro

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes (künftig):

a) Weitere Bereitstellungspflichtige

[2] Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes, S. 56 (Lohnkostentabelle Verwaltung).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ausgehend von 64 Behörden, die der Bereitstellungspflicht neu unterliegen (vgl. S. 5), 75 Datensätzen je Behörde

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4.800	57,5	43,40	0	200	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				200	

und einem Aufwand pro Datensatz von 41,59 Euro ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rd. 200.000 Euro.

b) Forschungsdaten

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ist bereits seit mehreren Jahren bemüht ein Bewusstsein für ein Forschungsdatenmanagement sowie den Zugang zu Forschungsdaten für andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen von Forschungsprojekten entstehen, zu stärken. In der guten wissenschaftlichen Praxis ermöglicht die transparente Bereitstellung von Datengrundlagen zu empirischen Ergebnissen die Reproduktion der Analysen und damit Intersubjektivität. Der Appell an Forschende, sich bereits während der Projektplanung und Antragstellung mit der Bereitstellung von Forschungsdaten zu beschäftigen, ist in den DFG-Grundsätzen und Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten veröffentlicht. Sie stellen ein Kernelement der guten wissenschaftlichen Praxis dar. Zugleich ist die Einhaltung der DFG-Richtlinien und die Dokumentation entsprechender Erläuterungen eine Voraussetzung für Forschungsvorhaben, die im Rahmen der DFG-Forschungsförderung durchgeführt werden.

Insgesamt gibt es 43 Forschungseinrichtungen, die dem Bund zuzuordnen sind. Nach Informationen auf der Website der Arbeitsgemeinschaft der Ressortforschungseinrichtung haben sich auch diese Forschungsinstitutionen den DFG-Richtlinien zum Umgang mit Forschungsdaten verpflichtet. Zudem ergab eine Stichprobenprüfung der Internetpräsenz der Ressortforschungseinrichtungen, dass der überwiegende Teil in Forschungsvorhaben eingebunden war oder ist, für die die DFG-Richtlinien bindend sind. Daher wird angenommen, dass die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis und in diesem Sinne auch ein gutes Forschungsdatenmanagement bereits in den Standardprozessen der Forschungseinrichtungen der Bundesressorts etabliert sind.

Um die Fallzahl der betroffenen Forschungsdatensätze abzuschätzen, wurden bei Forschungseinrichtungen des Bundes durch Ministerien Abfragen durchgeführt. In der kurzen Zeit wurden dazu von fünf Forschungseinrichtungen Fallzahlen zu einschlägigen Datensätzen übermittelt, die in die Berechnung einfließen. Die Spannweite reichte dabei von 6.500 bis 900.000 Datensätzen. Im Mittel ist auf Basis der gelieferten Kennzahlen von durchschnittlich rund 265.000 Forschungsdatensätzen pro Einrichtung auszugehen, die in einem Jahr anfallen. Hochgerechnet auf 43 betroffene Einrichtungen ergeben sich etwa 11,4 Millionen Datensätze. (43 * 265.000). Eine Bereitstellung nach dem novellierten § 12 a EGovG-E muss jedoch nur erfolgen, wenn die Daten keinen Personenbezug zulassen, keine Eigentums- oder Urheberrechte verletzen und keine sicherheitssensiblen Informationen enthalten. Auf Basis der Auskunft einer Forschungseinrichtung entfallen etwa 10% der Datensätze auf Rohdaten, die diese Eigenschaften aufweisen. Überträgt man diese Anteilsschätzung auf 11,4 Millionen Datensätze, verbleiben etwa 10,2 Millionen Datensätze, die nach der Gesetzesänderung der Bereitstellungspflicht unterliegen.

Nach Angaben des Ressorts erfüllt die Datenbereitstellung in aggregierter Form, z.B. als ZIP-Datei mit Ursprungsdateien oder kumulierten Datenbankauszüge o.Ä. grundsätzlich die Bereitstellungspflicht. Auf Basis von zwei Auskünften und in Rücksprache mit dem Ressort wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt 50 Datensätze je Publikation anfallen. Daraus ergeben sich insgesamt rund 205.000 Uploads pro Jahr.

Die Einrichtungen sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Zusätzlich obliegt die Entscheidung, in welchem Zustand ab Erhebung Daten bereitgestellt werden, im Ermessen der Behörden des Bundes und sollte sich an der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren. Weiterhin ist zu beachten, dass für Forschungsdaten keine Pflicht zur Anbindung an das GovData-Portal besteht; die Bereitstellung kann über bereits etablierte Plattformen erfolgen. Es wird angenommen, dass ein Großteil der Datenaufbereitung zwecks Bereitstellung für die wissenschaftliche Community

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bereits während der Forschungsprojekte erfolgt, weil die Einrichtungen sich der wissenschaftlichen Sorgfalt verpflichtet haben (siehe oben). Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass zumindest eine stichprobenartige Überprüfung der in den ZIP-Ordnern abgelegten Dateien stattfinden wird. Hierfür werden angelehnt an die Erfahrungswerte aus dem 1. ODG pauschal 37,5 Minuten veranschlagt. Es wird angenommen, dass dieser Zeitaufwand während der erstmaligen Umsetzungen im ersten Jahr für Personen aus dem höheren Dienst (hD) anfällt und nach der Umstellungsphase laufend durch Personen aus dem gehobenen Dienst (gD) übernommen wird (Annahme Destatis).

Für die Veröffentlichung werden die Zeitaufwände differenziert nach Umstellungsphase und laufendem Betrieb betrachtet. Es wird angenommen, dass auch Veröffentlichungen in Form von Uploads zunächst von Personen des hD übernommen werden (Annahme Destatis). Für die Veröffentlichung werden in der Umstellungsphase in Anlehnung an den Fortschrittsbericht 20 Minuten veranschlagt (vgl. Fußnote 17). Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung werden sich voraussichtlich Lern- und Automatisierungseffekte einstellen, die die Veröffentlichung routinieren und beschleunigen. Es wird daher angenommen, dass sich der Aufwand nach einer einjährigen Umstellungsphase auf 5 Minuten je Fall (je Dateienupload) verringert. Entsprechend wird für den jährlichen Erfüllungsaufwand von 42,5 Minuten je Bereitstellung ausgegangen (37,5 Minuten für Aufbereitung zzgl. 5 Minuten für Veröffentlichung).

Insgesamt belaufen sich nach diesem Schätzmodell die jährlichen Personalkosten auf 6,3 Millionen Euro, die sich aus der verbleibenden Teilaufbereitung der Datensätze und der Bereitstellung von Forschungsdaten ergeben. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist auf S. 12 zusammengefasst.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
205.000	42,5	43,40	0	6.302	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				6.302	

Zu beachten ist, dass es sich bei der Berechnung um eine grobe Schätzung handelt. Die tatsächlichen laufenden Aufwände für die Bereitstellung von Forschungsdaten können in Abhängigkeit von Rahmenbedingungen wie Investitionen in maschinelle Übertragungsprozesse, der tatsächlichen Etablierung von standardisierten Aufbereitungsprozessen und der Häufigkeit, mit dem Rohdaten verbleibendem Prüfaufwand zwecks Veröffentlichung unterzogen werden variieren. Inwieweit die dargestellte Erfüllungsaufwandsschätzung mit den tatsächlichen Aufwänden in der Praxis übereinstimmen, wird im Rahmen einer Nachmessung der Gesetzesfolgen 2 Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

c) Open-Data-Koordinatoren

Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung haben Planstellen im Verhältnis zu ihrer Bedienstetenzahl einzurichten: Beginnend mit einem Stellenanteil von 0,2 MAK bei Beschäftigtengrößenklassen von bis zu 1.500 Bediensteten werden mit einem Anstieg der Beschäftigtenzahl um jeweils 1.000 Bedienstete bzw. 1.500 Bedienstete weitere 0,2-MAK-Anteile zusätzlich vorgeschrieben. Maximal ist 1 MAK vorzuhalten.

Laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (S. 44) umfasst das Personenjahr 200 Arbeitstage. Dies entspricht 96.000 Minuten für eine Vollzeitstelle (200 Tage * 8 Stunden * 60). Entsprechend sind bei einem Stellenanteil von 0,2 einer Vollzeitstelle 19.200 Minuten anzusetzen.

Die Zahl der Behörden wird für diese Berechnung mit 122 angesetzt.

Die Übernahme der Funktion des Open-Data-Koordinators kann durch Bedienstete des gehobenen Dienstes erfolgen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass an dieser Aufgabenerfüllung auch der höhere Dienst mitwirkt. Auf einen Einbezug des höheren Dienstes wird in der folgenden Schätzung verzichtet. Für die nachfolgende Berechnung wird der Lohnsatz für den gehobenen Dienst des Bundes mit 43,40 EUR/Std. herangezogen.

Es werden keine Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung angesetzt. Es ist allerdings möglich, dass Aufwände für Dienstreisen entstehen. Zusätzliche Kosten für die Ausstattung über Büroarbeitsplätze, Anmietung von Räumlichkeiten und für die Beschaffung von IT-Struktur oder Softwarelizenzen ist nicht auszugehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es ist zu beachten, dass diese Kostenschätzung nicht mit den für den Punk D. des Gesetzesvorblattes vorgesehen Haushaltsausgaben übereinstimmen, da die Berechnung dieser Planstellen u. a. Gemeinkosten und die genaue Entgeltgruppe berücksichtigen. Die Methodik des Erfüllungsaufwandes weicht von dieser Methodik ab, denn er untergliedert die Lohnkosten nur in Laufbahngruppen und nimmt keine Gemeinkosten (Sachkostenpauschalen) auf, sondern berechnet anfallende Sachkosten spitz. Dies ist auch bei „kompletten " Personalansätzen der Fall.

Die Verteilung der 122 Behörden auf die Bedienstetengrößenklassen wurde auf Basis einer Hochrechnung mithilfe von recherchierten Informationen zu 40 betroffenen Behörden durchgeführt. Das Ergebnis ist unten dargestellt.

Behörden mit Bedienstetenzahl	Fallzahl (Hochrechnung)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
≤ 1.500	105	19.200	43,40	0	1.458	0
> 1.500 – 3.000	10	38.400	43,40	0	278	0
> 3.000 – 4.000	2	57.600	43,40	0	83	0
> 4.000 – 5.000	2	76.800	43,40	0	111	0
> 5.000	3	96.000	43,40	0	208	0
	Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				2.138	

In Summe ergeben sich durch die Open-Data-Koordinatorenstellen Aufwände in Höhe von 2,1 Millionen Euro.

Berücksichtigt man die aufgeführten Soll-Aufwände der bereits verpflichteten unmittelbaren Bundesbehörden für die Datenaufbereitung und -veröffentlichung (122*75*41,59) als einen Teilaufwand, der von den bereits benannten Verantwortlichen erbracht wird (vgl. S. 5), so beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die geänderte Vorgabe unter Berücksichtigung des Aufwands für neu verpflichtete (200.000 Euro) im Vergleich zur Soll-Belastung im Saldo auf insgesamt zusätzliche **2 Millionen Euro.**

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Für 43 Forschungseinrichtungen des Bundes wird unter Rückgriff auf bisher vorliegende Erfahrungswerte zu Umstellungskosten durch das 1. ODG aus dem Fortschrittsbericht davon ausgegangen, dass etwa 55.000 Euro je Einrichtung anfallen werden für bspw. Anpassungen von IT-Prozessen, Datensichtung, Metadaten- bzw. Datenschutzkonzepten oder Schulungen. Zzgl. der oben beschriebenen Personalkosten durch die erstmalige Bereitstellung von 205.000 Dateien mit Forschungsdaten im Umstellungsjahr ergibt sich für 43 betroffene Einrichtungen insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 15 Millionen Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
43	0	0	55.000	0	2.365
205.000	57,5	65,40	0	12.850	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				15.215	

Vorgabe 2: Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Daten; § 12a Abs. 9 EGovG

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 12 a EGovG ist von einer Erhöhung des Beratungsaufwandes für das Kompetenzzentrum Open Data im Bundesverwaltungsamt auszugehen. Dabei handelt es sich zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bestehenden Aufwand um zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand, der auch nicht mit den Open Data Koordinator in Verbindung steht.

Es wird angenommen, dass für den zusätzlichen Beratungsbedarf eine Stelle im höheren Dienst sowie eine Stelle im gehobenen Dienst benötigt werden. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 43,40 Euro für den gehobenen Dienst bzw. in Höhe von 65,40 Euro für den höheren Dienst entsteht dem Bundesverwaltungsamt durch die erweiterten Beratungstätigkeiten zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von **ca. 174.000 Euro.**

Fallzahl	Zeitaufwand pro Stunde und Jahr	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	1.600	43,40	0	69	0
1	1.600	65,40	0	105	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				174	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Für die Behörden, die neu verpflichtet werden, entstehen einmalige Erfüllungsaufwände. Deren Höhe ist näherungsweise bekannt. Lt. der o. g. Erhebung hatte ungefähr die Hälfte der Behörden einen einmaligen Aufwand bei der Umsetzung des 1. Open-Data-Gesetzes (Frage D1, Seite 25). Jedoch ist nicht jede teilnehmende Behörde zu den tatsächlich angefallenen Kosten sprechfähig gewesen, einige hatten auf die Implementierung verzichtet und die Aufwände bei den nicht an der Erhebung teilgenommenen Behörden sind unbekannt. Bei den Behörden, die von Aufwand berichten, lag dieser zwischen 16.000 und 94.000 Euro pro Fall. Allerdings war dies eine vorgegebene Antwortkategorie, so dass die tatsächlichen Aufwände nicht präziser ermittelt wurden. 11% hatten niedrigere (<16.000 Euro) und 8% höhere Aufwände (>94.000 Euro). Da eine genauere Aufschlüsselung der einmaligen Kosten nicht vorliegt, können die einmaligen Kosten mit 55.000 Euro pro Fall ((16.000 + 94.000)/2) angesetzt werden. Die Kosten enthalten neben Sach- auch Personalkosten. Sie sind im Einzelfall abhängig von den strukturellen Voraussetzungen, die die Behörde mitbringt (u. a. IT-Ausstattung).

Unter die neu verpflichteten Bundesbehörden fallen 24 Anstalten und 32 Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. Vorgabe 1). Bei insgesamt 56 Behörden entstehen somit 3.080.000 Euro Personal- und Sachkosten.

Berechnung: 55.000 Euro * 56 neu verpflichtete Bundesbehörden = 3.080.000 Euro

Bei den 38 im Bundesbesitz befindenden Stiftungen des öffentlichen Rechts wird durch das Ressort angenommen, dass nur 20% der Behörden vorhandene Datenbanksysteme haben, die die Anpassung der Datenbanksysteme begründen würden. Entsprechend kann hier davon ausgegangen werden, dass für (aufgerundet) 8 Stiftungen (38*0,2) Kosten analog zu den Anstalten und Körperschaften des Öffentlichen Rechts anfallen werden. Es würden so zusätzlich Personal- und Sachkosten in einer Höhe von 440.000 Euro entstehen.

Berechnung: 55.000 Euro * 8 neu verpflichtete Bundesbehörden = 440.000 Euro

Insgesamt entsteht dem Bund somit ein **einmaliger Erfüllungsaufwand von 3,5 Millionen Euro** aus Personal- und Sachkosten.

Vorgabe 3: Bereitstellung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) für dynamische Daten; § 2 i. V. m. § 8 DNG

Durch die Einführung des Datennutzungsgesetzes (DNG), das das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) ablöst, werden öffentliche Stellen; öffentliche Unternehmen und öffentlich finanzierte natürliche oder juristische Personen der Forschung angehalten, bestimmte bereits vorhandene Daten in einem offenen und maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Im Fokus stehen dabei dynamische Daten. Dynamische Daten sind Informationen, die in Echtzeit verfügbar sind bzw. in sehr kurzen Zeitintervallen aktualisiert werden können. Für die vorliegende Schätzung wird angenommen, dass dies in erster Linie auf Daten zutrifft, deren Aktualisierungsintervalle innerhalb weniger Minuten erfolgen können. Hierzu zählen bspw. Daten über den Strom- oder Wasserverbrauch, Verkehrsdaten des öffentlichen Personennahverkehrs oder Mobilfunkdaten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit Inkrafttreten der Neufassung des DNG tritt das IWG außer Kraft. Da die Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2019/1024 bereits am 17. Juli 2021 endet, tritt das Gesetz nicht wie üblich zum 1. des drauffolgenden Quartals in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und der Einführung des Gesetzes über die Nutzung offener Daten (NKR-Nr. 5563, BMWi/BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung **Bund** Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 8,4 Mio. Euro 18,7 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Bei der Ausweitung der Bereitstellungspflicht sowie bei weiteren Vorgaben im Rahmen der Änderung des E-Government-Gesetzes handelt es sich um nationale Vorgaben. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz über die Nutzung offener Daten die Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass damit über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Eine Evaluierung findet sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Ersten Open-Data-Gesetzes (Juli 2017) statt.
Ziele: **Kriterien/Indikatoren:** **Datengrundlage:**	Zunahme der Datenbereitstellung. Anzahl veröffentlichter Datensätze auf GovData und der Beratungsleistungen durch zentrale Stellen. Berichte der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Im Einzelnen

Mit der Änderung des E-Government-Gesetzes soll die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von offenen Daten (elektronisch gespeicherten unbearbeiteten Daten, die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben wurden) der Bundesverwaltung weiter gesteigert werden. Damit werden die Eckpunkte der Datenstrategie des Bundes vom November 2019 umgesetzt. Das Regelungsvorhaben greift ebenfalls die Erkenntnisse des ersten Open-Data-Fortschrittsberichts auf.

Das Regelungsvorhaben enthält u.a. folgende neue Maßnahmen:

- Die Verpflichtung zur öffentlichen Bereitstellung unbearbeiteter Rohdaten der unmittelbaren Bundesverwaltung wird auf die gesamte Bundesverwaltung ausgeweitet und Ausnahmeregelungen werden aufgehoben. Auch die Anstalten, Körperschaften (mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften) und Stiftungen öffentlichen Rechts werden damit zur Bereitstellung unbearbeiteter Rohdaten verpflichtet. Erfasst werden erstmals auch unbearbeitete Forschungsdaten.
- Jede Behörde des Bundes muss eine zuständige Organisationseinheit zur Durchsetzung der Open-Data-Ziele der Bundesregierung benennen und mit entsprechenden Kapazitäten ausstatten (sog. Open-Data- Koordinatoren). In dem ersten Open-Data-Fortschrittsberichts hat die Bundesregierung festgestellt, dass die einzelnen Behörden mehr Unterstützung bei der alltäglichen Bereitstellung bekommen müssen. Mit dieser Regelung werden diese Erkenntnisse aufgegriffen.
- Unbearbeitete Daten sollen zukünftig ausschließlich in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Darüber hinaus werden die Regelungen der neugefassten Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in das deutsche Recht umgesetzt. Damit werden u.a. die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Unentgeltlichkeit und des Verbots ausschließlicher Rechte etabliert. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 werden keine neuen Bereitstellungspflichten eingeführt.

Das Ressort erwartet einem erheblichen Nutzen offener Daten. Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 können durch die Bereitstellung und Nutzung offener Daten jährliche Kosteneinsparungen in den öffentlichen Verwaltungen in der EU von 250 Mio. bis

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

14,8 Mrd. Euro erreicht werden. Studien der Europäischen Zentralbank, des European Economic Forecast und des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung gehen zudem für die EU Wirtschaft von bis zu rund 900.000 neuen Arbeitsplätzen mit Open-Data-Bezug bis 2025 aus.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** und der **Wirtschaft** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Für die **Bundesverwaltung** entsteht aus der Änderung des E-Government-Gesetzes **jährlicher Erfüllungsaufwand von 8,4 Mio. Euro** sowie **einmaliger Erfüllungsaufwand von 18,7 Mio. Euro**. Der Erfüllungsaufwand wurde auf der Basis der ex-ante Schätzungen im Rahmen des 1. Open-Data-Gesetzes sowie einer Befragung der Behörden zu Erfahrungen mit der Umsetzung dieses Gesetzes ermittelt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht vor allem aus der Ausweitung der Verpflichtung, unbearbeitete Rohdaten bereitzustellen. Bei 64 weiteren Behörden wird **jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 200.000 Euro** für die laufende Prüfung und Veröffentlichung der Datensätze erwartet. Dabei wird angenommen, dass jede Behörde 75 Datensätze bereitstellt und dafür pro Jahr ein Zeitaufwand von rund einer Stunde (Lohnsatz für den gehobenen Dienst von 43,40 Euro/Stunde) pro Datensatz entsteht.

Für **Forschungsdaten** werden deutlich höhere Fallzahlen erwartet. Laut Angaben von einigen Forschungseinrichtungen, können bis zu 900.000 Datensätze pro Jahr von der Regelung betroffen sein. Das Ressort geht von einer durchschnittlichen Anzahl von rund 240.000 Datensätzen pro Jahr aus. Bei 43 Forschungseinrichtungen ergibt sich damit eine jährliche Fallzahl von 10,2 Mio. Datensätzen. Das Ressort nimmt fernen an, dass pro Publikation 50 Datensätze produziert und in aggregierter Form bereitgestellt werden. Bei 205.000 Uploads pro Jahr und einem Zeitaufwand von rund 43 Minuten pro Upload (nach einer Umstellungsphase) entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6,3 Mio. Euro**.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weitere jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht aus den zu schaffenden Planstellen für **Open-Data-Koordinatoren** in sämtlichen Bundesbehörden. Das Ressort geht von einer Fallzahl von 122 Behörden und einem zusätzlichen Zeitaufwand von rund 250 bis 1,530 Stunden pro Jahr aus (0,2 bis 1 neue Stelle für Behörden die bisher keinen Open-Data Verantwortlichen benannt haben). Daraus entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Mio. Euro**.

Aufgrund des zusätzlichen **Beratungsbedarfs** zu Fragen der Bereitstellung von Daten wird zusätzlicher Zeitaufwand für das **Kompetenzzentrum Open Data** (CCOD) des Bundesverwaltungsamtes erwartet. Bei einem jährlichen Zeitaufwand von 3.200 Stunden und einem Lohnsatz von 43,40 Euro/Stunde für den gehobenen Dienst bzw. von 65,40 Euro/Stunde für den höheren Dienst ergibt sich **zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 174.000 Euro**.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht hauptsächlich aus der Erweiterung der Verpflichtung, elektronisch gespeicherte unbearbeitete Daten zur Verfügung zu stellen. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass 64 weitere Behörden sowie 43 Forschungseinrichtungen vor der Verpflichtung betroffen sind. Die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Stelle werden, basierend auf einer Befragung der Normadressaten, auf 55.000 Euro geschätzt. Insgesamt ergibt sich daraus **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 5,9 Mio. Euro**.

Für **Forschungsdaten** wird auch erwartet, dass in der Umstellungsphase, bevor die Prozesse automatisiert werden, höherer Zeitaufwand pro Upload entstehen wird. Bei einem Zeitaufwand pro Fall von einer Stunde (Lohnsatz von 65,40 Euro/Stunde für den höheren Dienst) und einer Fallzahl von 205.000 Uploads entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 12,8 Mio. Euro**.

Aufgrund der **Verpflichtung, bereits vorhandene Daten in einem offenen und maschinenlesbaren Format bereitzustellen,** werden öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen Anwendungsprogrammierschnittstellen bereitstellen müssen. Da dem Ressort aktuell keine Fälle bekannt sind, in denen dynamische Daten bereits bereitgestellt werden, dies jedoch nicht schon über eine API erfolgt, wird nur von Einzelfällen ausgegangen. Basierend auf einer Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements zum Onlinezugangsgesetz, schätzt das Ressort den einmaligen Erfüllungsaufwand auf 15.000 Euro und jährlichen Erfüllungsaufwand auf 3.000 Euro pro Fall.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Bei der Ausweitung der Bereitstellungspflicht sowie bei weiteren Vorgaben im Rahmen der Änderung des E-Government-Gesetzes handelt es sich um nationale Vorgaben. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz über die Nutzung offener Daten die Richtlinie (EU) 2019/1024 umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass damit über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3 Evaluierung

Eine Evaluierung findet sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Ersten Open-Data-Gesetzes (Juli 2017) statt. Dabei wird untersucht, inwiefern das **Ziel**, verstärkte Datenbereitstellung zu etablieren, erreicht wurde. Als **Indikatoren** werden insbesondere die Anzahl veröffentlichter Datensätze auf dem GovData Portal sowie die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen der zentralen Stellen herangezogen. Als **Datengrundlage** wird das Monitoring im Rahmen der Berichte der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten dienen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.